

**Satzung zur Regelung des gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt Coburg für die Einstellung von  
Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern  
(Auswahlverfahrenssatzung – AuswVS)**

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 8 Satz 8 des Bayerischen Leistungslaufbahngesetzes (Leistungslaufbahngesetz - LlbG) i. d. F. vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410, 571), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 354) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2006 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

**§ 1**

**Gesondertes Auswahlverfahren**

Bei Regelbewerberinnen und Regelbewerbern für den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird das Vorliegen der persönlichen Eignung durch ein gesondertes Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 LlbG festgestellt.

**§ 2**

**Kommissionsmitglieder**

Gemäß Art. 22 Abs. 8 Satz 8 LlbG können als Kommissionsmitglieder auch Mitglieder des Personalrats sowie der Gleichstellungsstelle tätig werden, die nicht mindestens dem von den Bewerberinnen und Bewerbern angestrebten Eingangsamt angehören oder nicht über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation verfügen, soweit mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation verfügt.

**§ 3**

**Anforderungsprofil**

Das zu prüfende Anforderungsprofil wird durch den Oberbürgermeister festgelegt.

**§ 4**

**Bewertung des Ergebnisses**

- (1) Abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 6 LlbG wird das Ergebnis des gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Note bewertet. Dabei wird die gleiche Notenskala verwendet wie bei dem vom Landespersonalausschuss durchgeführten Teil des besonderen Auswahlverfahrens nach Art. 22 Abs. 7 LlbG. Zur Differenzierung können halbe Notenstufen vergeben werden.
- (2) Das gesonderte Auswahlverfahren ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Endnote nicht schlechter als 4,0 ist und die Bewerberin oder der Bewerber an allen Verfahrensbestandteilen teilgenommen hat.
- (3) Die Note aus dem Verfahren des Landespersonalausschusses und die Note des gesonderten Verfahrens der Stadt werden gleich gewichtet. Das Gesamtergebnis wird schriftlich mitgeteilt.

**§ 5  
Einstellungsrangfolge**

Die Einstellung der Regelbewerberinnen und Regelbewerber erfolgt in der Rangfolge, die sich aus der Gesamtnote nach § 4 Abs. 3 Satz 1 ergibt.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Coburg, den 24.07.2017

*gez. Norbert Tessmer*

Norbert Tessmer  
Oberbürgermeister